



## Aufnahmegesuch für die aktive Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung

Ich bitte um Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Letschin – örtliche Feuerwehreinheit:

I. Angaben zur Person		
Name		
Vorname		
Geburtsdatum/ Geburtsort		
Anschrift <i>(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)</i>		
Kontakt	<i>Festnetz</i>	<i>Mobiltelefon</i>
	<i>E-Mail-Adresse</i>	
ausgeübter Beruf		
erlernter Beruf <i>(soweit abweichend)</i>		
gültige Fahrerlaubnis <i>(bitte Kopie Führerschein beifügen)</i>	<input type="checkbox"/> <b>B</b> <input type="checkbox"/> <b>C1</b> <input type="checkbox"/> <b>C1E</b> <input type="checkbox"/> <b>D1</b> <input type="checkbox"/> <b>D1E</b> <input type="checkbox"/> <b>L</b> <input type="checkbox"/> <b>BE</b> <input type="checkbox"/> <b>C</b> <input type="checkbox"/> <b>CE</b> <input type="checkbox"/> <b>D</b> <input type="checkbox"/> <b>DE</b> <input type="checkbox"/> <b>T</b> <input type="checkbox"/> <b>B1</b>	
besondere Kenntnisse und Fähigkeiten <i>(soweit möglich, bitte Nachweiskopien beifügen)</i>	<input type="checkbox"/> <b>Schwimmer</b> <input type="checkbox"/> <b>Rettungsschein DLRG/ Wasserwacht</b> <input type="checkbox"/> <b>Erste Hilfe</b> <input type="checkbox"/> <b>Rettungsassistent /-sanitäter</b> <input type="checkbox"/> <b>Kettensägenschein A/B</b> <input type="checkbox"/> .....	<i>Sonstiges (Boot etc.)</i>

II. Angaben zur Beschäftigungsstelle		
Arbeitgeber		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Kontakt (freiwillige Angabe)	Festnetz	Mobiltelefon
	E-Mail-Adresse	

III. Feuerwehrezugehörigkeit	
Ich war/bin Mitglied einer Berufs-/ Freiwilligen Feuerwehr	
Name der Feuerwehr (bzw. Träger)	
von	
bis (soweit beendet)	
letzter Dienstgrad (bitte Nachweis(e) beifügen)	
letzte Dienststellung	
absolvierte Lehrgänge (bitte Kopie(n) beifügen)	
<input type="checkbox"/> <b>Atemschutzuntersuchung G 26</b>	

Ich erkläre, dass ich von Krankheiten, welche die Dienstfähigkeit beeinträchtigen, insbesondere von Lungen- und Herzleiden, Augen- und Ohrenkrankheiten und sonstigen offensichtlichen Gebrechen frei bin und nachweisbar keine Brüche habe.		
Ein aktuelles Passfoto ist diesem Antrag beigefügt.		
Ort, Datum	Unterschrift Bewerber	ggf. Unterschrift des gesetzl. Vertreter

Die in diesem Formular erfassten Daten werden aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 17 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) sowie § 1 Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (TVFF) erhoben, elektronisch gespeichert und verarbeitet. Alle Daten sind vollständig und richtig anzugeben. Änderungen sind der Gemeinde Letschin ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen.

Bewerber/-in: \_\_\_\_\_

**Vorschlag der örtlichen Feuerwehreinheit**

Das Gesuch auf Aufnahme wird  befürwortet  nicht befürwortet

Gründe bei Ablehnung / sonstige Hinweise:

---

---

---

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum, Unterschrift des Ortswehrführers*

**Vorschlag der Gemeindewehrführung**

Das Gesuch auf Aufnahme wird  befürwortet  nicht befürwortet

Gründe bei Ablehnung / sonstige Hinweise:

---

---

---

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum, Unterschrift des Gemeindewehrführers*

**Entscheidung des Trägers**

Der/Die Bewerber/-in wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ als Feuerwehrmann-Anwärter/  
Feuerwehrfrau-Anwärterin in die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Letschin

- aufgenommen.  nicht aufgenommen.
- Der/Die Anwärter/-in wird zu einer Probezeit von ..... Jahr/en verpflichtet.
- Die Probezeit entfällt.

Begründung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum, Unterschrift des Trägers (stv. Fachbereichsleiter)*

*Bitte beachten: Verpflichtungserklärung für die Probezeit von 1 Jahr oder 2 Jahren ist von dem Bewerber/der Bewerberin zu unterschreiben, jedoch nicht, wenn die Probezeit entfällt. Wenn die Probezeit entfällt, dann Verpflichtung mit Blatt „nach Beendigung der Probezeit“.*

# Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes

vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469, 547)

Name	
Vorname	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst einer der in der Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), Nummer 1.1 bis 1.7 aufgeführten Behörde/Organisation verpflichtet und erklärt:

*Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben;*

- § 201 Abs. 3 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 203 Abs. 2 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 353 b StGB (Verletzung von Dienstgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsannahme) - § 358 StGB (Nebenfolgen)

*Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.*

*Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe. Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der o. g. Strafvorschriften erhalten."*

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Verpflichteten

verpflichtet durch

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verpflichtenden (Beauftragte/-r des Trägers)

## **zur Strafvorschrift des Strafgesetzbuches Verpflichtung nach dem**

### **§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder

2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder

2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1, 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden.

### **§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder

4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder

2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

(4) [...]

(5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegерäte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden.

### **§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen**

(1) [...]

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) [...]

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,

2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder

3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

### **§ 331 Vorteilsannahme**

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

### **§ 332 Bestechlichkeit**

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,

2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

### **§ 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses**

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem

Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt

offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe

bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige

öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe

bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder

2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht

und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit

Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) [...]

### **§ 358 Nebenfolgen**

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

## Verpflichtungserklärung für Probezeit

Ich erkläre, dass ich die Pflichten eines/-r ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG)) erfüllen werde.

Insbesondere werde ich

1. den Grundausbildungs-Lehrgang (Truppmann Teil 1 und 2) erfolgreich absolvieren.
2. regelmäßig an Schulungen und Ausbildungen teilnehmen (mind. 75%).
3. mich bei Alarm unverzüglich zum Dienst am Gerätehaus efinden (Anwärter/- in muss ein DME besitzen).
4. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachkommen.
5. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zeigen und mich gegenüber den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kameradschaftlich verhalten.
6. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst beachten.
7. die mir anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft pflegen, sie nur für dienstliche Zwecke nutzen und sie bei meinem Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr wieder an die Gemeinde Letschin abgeben.
8. mich bei einer Dienstverhinderung bei meinem Vorgesetzten vor Dienstbeginn, spätestens am folgenden Tag entschuldigen und meine Abwesenheit von länger als zwei Wochen rechtzeitig anzeigen.

Mir ist bewusst, dass bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen eine weitere Mitgliedschaft in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin während bzw. zum Ablauf der einjährigen Probezeit in Frage gestellt wird oder werden kann.

\_\_\_\_\_  
*Name des Anwärters/der Anwärterin in Druckbuchstaben*

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum, Unterschrift des Anwärters/der Anwärterin*

Gegenzeichnung Träger

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift des Trägers (Beauftragte/-r)*

## **Beendigung der Probezeit**

Anwärter/-in: \_\_\_\_\_

### **Vorschlag der örtlichen Feuerwehreinheit**

Der/Die Anwärter/-in hat die Probezeit  bestanden  nicht bestanden

Gründe bei Ablehnung / sonstige Hinweise:

---

---

---

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum, Unterschrift des Ortswehrführers*

### **Vorschlag der Gemeindeführung**

Der/Die Anwärter/-in hat die Probezeit  bestanden  nicht bestanden

Gründe bei Ablehnung / sonstige Hinweise:

---

---

---

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum, Unterschrift des Gemeindeführers*

### **Entscheidung des Trägers**

Nach erfolgter Ausbildung und einwandfreier Dienstverrichtung des/der Anwärters/-in gilt die Probezeit mit Wirkung des \_\_\_\_\_ als

nicht bestanden.

Begründung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

bestanden. Der Gemeindeführer hat die Beförderung zum Feuerwehrmann/zur Feuerwehrfrau vorzunehmen.

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum, Unterschrift des Trägers (stv. Fachbereichsleiter)*

*Bitte beachten: Diese Seite ist VOR Ablauf der Probezeit von 1 Jahr auszufüllen.  
Verpflichtungserklärung nach Beendigung der Probezeit ist von dem Bewerber/der Bewerberin zusätzlich zu unterschreiben, jedoch nicht, wenn die Probezeit entfallen ist.*

## Verpflichtungserklärung nach Beendigung der Probezeit

*(auch zu unterschreiben, wenn die Probezeit entfällt)*

Ich erkläre, dass ich die Pflichten eines/-r ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG)) erfüllen werde.

Insbesondere werde ich

1. regelmäßig an Schulungen und Ausbildungen teilnehmen (mind. 75%).
2. mich bei Alarm unverzüglich zum Dienst am Gerätehaus efinden (Kamerad/-in muss ein DME besitzen).
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachkommen.
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zeigen und mich gegenüber den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kameradschaftlich verhalten.
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst beachten.
6. die mir anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft pflegen, sie nur für dienstliche Zwecke nutzen und sie bei meinem Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr wieder an die Gemeinde Letschin abgeben.
7. mich bei einer Dienstverhinderung bei meinem Vorgesetzten vor Dienstbeginn, spätestens am folgenden Tag entschuldigen und meine Abwesenheit von länger als zwei Wochen rechtzeitig anzeigen.

Mir ist bewusst, dass bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen eine weitere Mitgliedschaft in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin in Frage gestellt wird oder werden kann.

\_\_\_\_\_  
*Name des Kameraden/der Kameradin in Druckbuchstaben*

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum, Unterschrift des Kameraden/der Kameradin*

Gegenzeichnung Träger

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift des Trägers (Beauftragte/-r)*

Die vorliegende allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gibt Auskunft über die informationspflichtigen Angaben, die für alle Verarbeitungstätigkeiten der Verantwortlichen zutreffend sind. Sie gilt für spezifische Verarbeitungstätigkeiten in Verbindung mit den jeweiligen ergänzenden Informationen zur Verarbeitungstätigkeit, insb. zu den Punkten 1.2, 2 bis 8 dieser Information.

## **1. Kontaktdaten**

### 1.1 Verantwortliche

Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die

Gemeinde Letschin  
Der Bürgermeister  
Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin  
Telefon: (033475) 6059-0

### 1.2 Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden personenbezogene Daten durch eine bestimmte Stelle innerhalb der Behörde, der eine Aufgabe zugewiesen ist, verarbeitet. Die Kontaktdaten der bestimmten Stelle sind der jeweils zutreffenden ergänzenden Information zur Verarbeitungstätigkeit zu entnehmen.

### 1.3 Datenschutzbeauftragter

Der Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO benannt:

Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Letschin  
Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin  
Telefon: (033475) 6059-30  
E-Mail: [datenschutz@letschin.de](mailto:datenschutz@letschin.de)

## **2. Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen**

Der Zweck, einschließlich der jeweiligen Rechtsgrundlage, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, ergibt sich aus der ergänzenden Information oder dem Verzeichnis (Art. 30 DSGVO) zur Verarbeitungstätigkeit bei den Stellen nach Pkt. 1.2 bzw. 1.3. Sofern der Verantwortliche Daten zu einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Zweck verarbeiten möchte, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 13 (3) DSGVO informiert.

## **3. Erhebung von Daten bei Dritten**

Grundsätzlich erhebt die Verantwortliche personenbezogene Daten bei der betroffenen Person. Erhebt die Verantwortliche ausnahmsweise Daten bei Dritten, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 14 DSGVO einschließlich der Quellenangabe informiert.

## **4. Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten**

Ob besondere Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten für die betroffene Person bestehen und die Folgen der Nichtbereitstellung sind der ergänzenden Information zur Verarbeitungstätigkeit zu entnehmen.

## **5. Datenübermittlungen**

Die Verantwortliche übermittelt personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder mit Einwilligung der betroffenen Person. Übermittlungen personenbezogener Daten sowie die Empfänger\*innen oder deren Kategorien einschließlich Angaben zu Übermittlungen an Drittländer sind der ergänzenden Information zur Verarbeitungstätigkeit zu entnehmen.

## **6. Speicherfristen**

Die Verantwortliche wird personenbezogene Daten nur so lange speichern, wie dies für die Erreichung des unter Punkt 2 genannten Zwecks erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben. Erläuterungen können der ergänzenden Information zur Verarbeitungstätigkeit entnommen werden.

## **7. Betroffenenrechte**

Sofern nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, werden der betroffenen Person nachfolgende Betroffenenrechte eingeräumt, die (ausg. Punkt 7.5) zweckmäßigerweise bei der unter Punkt 1.2 oder, sofern diese nicht bekannt ist, bei der unter Punkt 1.3 benannten Stelle geltend zu machen sind.

### 7.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung

Jede betroffene Person hat

- a) neben dieser allgemeinen und der ergänzenden Informationen zur Verarbeitungstätigkeit nach Art. 15 DSGVO einen individuellen Auskunftsanspruch über ihre durch die Verantwortliche verarbeiteten personenbezogenen Daten, insb. über deren Inhalt sowie individuelle Angaben zu den Punkten 2 bis 7 dieser allg. Information,
- b) nach Art. 16 DSGVO das Recht, von der Verantwortlichen die Berichtigung von unrichtigen oder die Ergänzung von unvollständigen personenbezogenen Daten zu verlangen,
- c) den Anspruch, die Verantwortliche zur Löschung der betreffenden personenbezogenen Daten nach Art. 17 DSGVO aufzufordern und
- d) unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO das Recht, die Einschränkung der Datenverarbeitung zu fordern.

### 7.2 Widerspruch

Die betroffene Person kann aus Gründen einer besonderen Situation der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nach Art. 6 (1) Buchstabe e DSGVO widersprechen, sofern die Verantwortliche keine schutzwürdigen Gründe für eine weitere Verarbeitung nachweisen kann.

### 7.3 Datenübertragbarkeit

Erfolgt die Verarbeitung mithilfe eines automatisierten Verfahrens auf Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person, so hat sie das Recht, die Bereitstellung ihrer Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen.

#### 7.4 Widerrufsrecht

Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf der Einwilligung der betroffenen Person beruht, hat sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die betroffene Person wird mit der Einwilligung über das Widerrufsrecht und die Art und Weise, wie dieser erfolgen kann, informiert.

#### 7.5 Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht, sich über Verletzungen des Datenschutzrechts bei nachfolgender Behörde zu beschweren:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Brandenburg  
Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow  
Telefon: (033203) 356-0, Fax: (033203) 356-49  
E-Mail: [poststelle@lda.brandenburg.de](mailto:poststelle@lda.brandenburg.de)  
Internet: [www.lda.brandenburg.de](http://www.lda.brandenburg.de)

### **8 Benachrichtigung bei Verletzung des Datenschutzes**

Bei Verletzung des Datenschutzes erfolgt durch die Verantwortliche eine Meldung an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde. Hat die Verletzung ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge, benachrichtigt die Verantwortliche die betroffene Person darüber.